



Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

genehmigt an der
Gemeindeversammlung vom 08. Juni 2002

Die Gemischte Gemeinde Vinelz, gestützt auf

- das Bundesgesetz über den Strassenverkehr
- das Gemeindegesetz
- die Verordnung über die Strassenpolizei und Strassensignalisation

b e s c h l i e s s t :

Grundsatz	Art. 1 Dieses Reglement gilt für das Parkieren von Motorfahrzeugen und deren Anhängern auf allen öffentlichen Plätzen und Strassen, welche sich im Eigentum der Gemischten Gemeinde Vinelz befinden oder bei welchen die Anwendbarkeit dieses Reglements mit den Grundeigentümern vereinbart wurde.
Kompetenz-Delegationen	Art. 2 ¹ Die Bewirtschaftung kann mittels blauen Zonen, Parkkarten, Parkuhren, Ticketautomaten und dergleichen erfolgen. ² Die Bewirtschaftungsart wird vom Gemeinderat bestimmt. ³ Der Gemeinderat legt die einzelnen Parkzonenbereiche fest.
Parkkartenregelung	Art. 3 ¹ Wer in einer Zone mit Parkzeitbeschränkung die Dauerparkierung beansprucht, muss eine gebührenpflichtige Parkkarte beziehen. Als Dauerparkieren gilt jegliches Parkieren, welches längere Zeit beansprucht, als dies in der verfügbaren Parkordnung vorgesehen ist
Bezugsort und Form	² Die Parkkarten können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Für die Parkkarten werden Pauschalgebühren festgesetzt Die Parkkarten werden in Form von Jahres- und Monatsparkkarten ausgestellt.
Bezugsberechtigung	³ Zum Bezug von Parkkarten sind berechtigt: <ul style="list-style-type: none">• Schriftenpolizeilich in der Gemeinde gemeldete Fahrzeugführer oder –führerinnen oder Fahrzeughalter oder –halterinnen;• Mitarbeitende von ortsansässigen Betrieben;• Bootsbesitzer welche in der Gemeinde Vinelz einen Bootsplatz gemietet haben• Besitzer bzw. Bewohner der Residenzbauten auf den Campingplätzen in der Gemeinde Vinelz;• Besitzer bzw. Bewohner von Ferienhäuser oder Ferienwohnungen in der Gemeinde Vinelz

Es besteht kein Anspruch auf Ausstellung einer Parkkarte.

Die Parkkarte begründet keinen Anspruch auf eine Parkierungsmöglichkeit auf öffentlichem Grund.

Die Parkkarte berechtigt zu den auf der Parkkarte festgelegten Bedingungen ein Motorfahrzeug oder Anhänger auf öffentlichem Grund zu parkieren.

Die Parkkarte befreit nicht von der Pflicht der Beachtung zeitlicher be-

grenzter Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen (Schneeräumung, Veranstaltungen, Baustellen usw.).

Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

Gebührenerhebung	Art. 4	Die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund für das Parkieren ist im Rahmen dieses Reglementes gebührenpflichtig.
Gebühren	Art. 5	<p>¹ Parkgebühr für jeden belegten Parkplatz, pro Stunde: Fr. 1.50 bis 2.50 für leichte Motorwagen, Anhänger, inkl. Sport- und Wohnanhänger, Motorräder, usw.</p> <p>² Die Gebühren für die Parkkarten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 betragen pro Monat: Fr. 10.— bis 100.— für Motorräder, Personen- und Lieferwagen, sowie Anhänger inkl. Sport- und Wohnanhänger Fr. 10.— bis 100.— für Ausnahmefahrzeuge, Baumaschinen, -zubehör und -geräte, landwirtschaftliche Fahrzeuge (je nach Grösse und Gewicht) mit Kontrollschild</p> <p>³ Die Gebühr für Jahresparkkarten: Fr. 240.— bis 300.— pro Jahr</p>
Festlegung der Gebühren		⁴ Die Festlegung der Gebühren innerhalb der Rahmentarife von Art. 5 liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.
Parkplatzkontrollen		⁵ Der Gemeinderat sorgt für die Kontrolle der bewirtschafteten Parkplätze. Es können dazu auch Verträge mit privaten Dritten abgeschlossen werden. ⁶ Die Gebühren sind jeweils im voraus zu bezahlen.
Parkkarten Rückgabe		⁷ Entfallen die Voraussetzungen zur Erteilung der Parkkarte, so ist diese der Gemeindeverwaltung unaufgefordert innert 7 Tagen zurückzugeben.
Parkkarten Entzug		⁸ Wurde eine Parkkarte mit unwahren Angaben erschlichen oder missbräuchlich verwendet, wird sie entzogen. Der Entzug der Parkkarte gibt nicht Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
Parkkarten Verlust		⁹ Verloren gegangene Parkkarten werden gegen eine vom Gemeinderat festzulegende Bearbeitungsgebühr ersetzt.
Verwendung der Gebühren	Art. 6	Die erhobenen Gebühren werden zum Bau, Betrieb und Unterhalt von Gemeindestrassen und Parkplätzen verwendet.

- Zuständigkeit/Verfahren **Art. 7** Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat Vinelz. Er erlässt hiezu die nötigen Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung.
- Strafbestimmungen,
Durchsetzung und
Rechtsmittelweg **Art. 8** ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer den mit der Abklärung der Bewilligungspflicht betrauten Organen unwahre Angaben macht oder die Kontrolle erschwert, wird nach einmaliger Verwarnung mit Busse bis zu Fr. 2'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.
- ² Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters/Halterin entfernt werden
- ³ Vorbehalten bleibt die Strafbestimmung nach Art. 96 der Verordnung vom 13. November 1962 über die Strassenverkehrsregeln (VRV).
- ⁴ Verfügungen der Gemeindebehörden können binnen 30 Tagen mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalteramt angefochten werden.
- Inkrafttreten **Art. 9** Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten des Reglements.

So beraten und beschlossen von der Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Vinelz am 5. Juni 2002.

Vinelz, 8. Juni 2002

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ
Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

Daniel Kolly Stephan Spycher

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Vinelz hat dieses Reglement vom 3. Mai 2002 bis 3. Juni 2002 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 3. Mai 2002 und Nr. 19 vom 8. Mai 2002 bekannt.

GEMISCHTE GEMEINDE VINELZ
Gemeindeschreiber

Stephan Spycher

Vinelz, 8. Juni 2002